

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Theater Dortmund

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Theater Dortmund beschlossen:

1. Geltungsbereich

Das Theater Dortmund ist ein 5-Sparten-Theater (Musiktheater, Ballett, Konzertwesen, Schauspiel, Kinder- und Jugendtheater). Das Theater Dortmund hat als kulturellen Auftrag, die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens. Dies geschieht im Rahmen kultureller Veranstaltungen in allen 5 Sparten.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt ausschließlich die Nutzung von Räumlichkeiten des Theater Dortmund.

2. Raumnutzung

- 2.1 Die Räume im Theater Dortmund können nach den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden, sofern sie nicht bereits durch hauseigene Programmangebote belegt sind.
- 2.2 Die Mietvereinbarung bedarf der Schriftform.
- 2.3 Die Mieter bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Mietvereinbarung die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 2.4 Eine Mietvereinbarung für eine juristische Person oder eine Personengruppe kann nur von solchen Personen geschlossen werden, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt sind. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Unabhängig hiervon sind als Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ggf. weitere Personen dem Theater Dortmund zu benennen.
- 2.5 Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 2.6 Eine Vermietung der Räume kann in der Regel nur während mit der Verwaltung abgestimmten Zeiten des Theater Dortmund erfolgen.
- 2.7 Das Theater Dortmund ist berechtigt, ungeachtet der eingegangenen Vereinbarung, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn
 - zur Erfüllung des in § 1 genannten Zwecks nicht geplante bedeutsame Veranstaltungen zusätzlich stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder Reparaturarbeiten auszuführen sind
 - Fälle höherer Gewalt der Veranstaltung entgegenstehen.

Die für diese Zeiten im Voraus entrichteten Entgelte sind zu erstatten.

3. Benutzungsregeln

- 3.1 Vor Benutzung der Räume muss die Kautionszahlung bezahlt sein. Erfolgte noch keine Zahlung entscheidet das Theater Dortmund, ob die Räume genutzt werden dürfen.
- 3.2 Eine von den Mietern gewünschte Bewirtung hat durch die Gastronomie im Theater Dortmund zu erfolgen. Eine Bewirtung durch den Mieter oder durch Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen hat der Mieter den Schaden zu ersetzen, welcher der Gastronomie im Theater Dortmund hierdurch entstanden ist. Eine eigene Bewirtung oder eine Bewirtung durch Dritte ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Ausnahmefall ist dem Theater Dortmund bereits bei Vertragsabschluss anzuzeigen. Die Entscheidung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, obliegt dem Theater Dortmund. Sofern ein solcher Ausnahmefall vorliegt, stellt das Theater Dortmund, den Kontakt zum Pächter der Gastronomie im Theater Dortmund her.
- 3.3 Die Bedienung der technischen Anlagen wird durch Mitarbeiter des Theater Dortmund sichergestellt. Weitere Sonderwünsche hinsichtlich technischer Geräte können gegen Entgelt vereinbart werden.
- 3.4 Die Räume, Flure und Gemeinschaftsanlagen des Theater Dortmund und die darin befindlichen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Ende einer Veranstaltung ist jeweils dem/der beauftragten Mitarbeiter/in des Theater Dortmund anzuzeigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Theaterleitung mitzuteilen.
- 3.5 Alle Besucher des Theater Dortmund sind verpflichtet, den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Theater Dortmund nachzukommen. Das Hausrecht wird nach interner Regelung von den jeweils zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeübt. Bei Veranstaltungen haben die Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 3.6 Kraftfahrzeuge dürfen am Theater Dortmund nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (z. B. in der Tiefgarage kostenpflichtig) abgestellt werden. Das Theater Dortmund kann verlangen, dass Zuwiderhandlungen umgehend beseitigt werden. Sofern die Kraftfahrzeuge nicht unverzüglich entfernt werden oder in Eilfällen, erfolgt eine Entfernung der Kraftfahrzeuge auf Kosten der Mieter.
- 3.7 Die Mieter der Räumlichkeiten sind verpflichtet, alle anzeigepflichtigen Veranstaltungen selbst anzumelden und zu bezahlen (z. B. GEMA und GVL).
- 3.8 Der Verkauf von Waren ist genehmigungspflichtig.

4. Kautionsregeln

- 4.1 Die Höhe der Kautionszahlung wird vor Vertragsabschluss durch das Theater Dortmund festgelegt. Die Höhe der Kautionszahlung orientiert sich an den Aufwendungen, die dem Theater Dortmund für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehen können. Die Mieter sind verpflichtet, die vom Theater Dortmund festgelegte Kautionszahlung vor Beginn der Nutzung einzuzahlen.
- 4.2 Die Kautionszahlung kann gegen Schäden, die durch nichtvertragsgemäßen Gebrauch oder Pflichtverletzung entstehen, aufgerechnet werden. Die Kautionszahlung soll den vereinbarten, sachgemäßen Gebrauch von Räumen und Gegenständen absichern. Das Theater Dortmund kann nach eigenem Ermessen einen angemessenen Kautionsbetrags festsetzen.
- 4.3 Die Kautionszahlung kann gegen Forderungen des Theater Dortmund, z. B. Entgelte, aufgerechnet werden.

5. Entgelte

- 5.1 Das Theater Dortmund erhebt Entgelte als Kostenbeitrag für seine Dienstleistungen. Die Entgelte werden nach dem Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.
- 5.2 Zur Förderung und/oder Etablierung von kulturell bedeutsamen Veranstaltungen, die in Kooperation mit dem Theater Dortmund durchgeführt werden (Kooperationsveranstaltungen), kann das Theater Dortmund Vereinbarungen treffen, die von der Nutzungs- und Entgeltordnung abweichen. Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die das gesamte Haus angemietet wird, oder für Raumnutzungen, die über die üblichen Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung hinausgehen.
- 5.3 Besteht ein besonderes Interesse der Stadt Dortmund an der Durchführung einer Veranstaltung, so können die Nutzungsgebühren für Räume und Gegenstände auf 50 % des Entgelttarifes herabgesetzt werden. Die schriftliche Entscheidung hierüber trifft vorab der Oberbürgermeister, dessen Vertreter oder der Kulturdezernent.
- 5.4 Mit der Zahlung eines Entgeltes wird keinerlei Versicherungsschutz gegen Unfall erworben.
- 5.5 Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterversicherung abzuschließen und dies bei Abschluss des Mietvertrages zu dokumentieren.

6. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Entgelte für die Nutzung von Räumen und Kautionen sind im Voraus bis zu dem in der Mietvereinbarung genannten Fälligkeitstermin auf das Konto des Theater Dortmund einzuzahlen.

7. Rücktritt und Kündigung

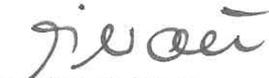
- 7.1 Treten Mieter von einer Mietvereinbarung zurück, so haben sie bis vier Wochen vor Mietbeginn keine Stornierungskosten zu tragen.
Danach entstehen folgende Stornierungskosten in Höhe von 80 % des Entgeltes, wenn der Rücktritt weniger als vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt.
- 7.2 Im Falle eines Rücktrittes gehen alle bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rücktrittes seitens des Theater Dortmund entstandenen Kosten zu Lasten des Mieters. Treten Mieter von einer Mietvereinbarung zurück, so ist das volle Mietentgelt als Stornierungskosten zu zahlen, wenn der Rücktritt weniger als zwei Wochen vor Mietbeginn erfolgt.
- 7.3 Das Theater Dortmund ist aus wichtigem Grund zur Kündigung der Mietvereinbarung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine erhebliche Beschädigung an der Mietsache zu erwarten ist;
 - die vereinbarte Kaution nicht hinterlegt ist;
 - das Entgelt nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin gezahlt worden ist;
- 7.4 Wenn das Theater Dortmund von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

8. Haftung

- 8.1 Die Mieter der Räume haften für die von ihnen und ihren Besuchern an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen oder an den Außenanlagen schuldhaft verursachten Schäden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 8.2 Bei der Berechnung der entstandenen Schäden ist vom Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen.
- 8.3 Die Benutzung des Grundstückes einschließlich der Gebäude geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung des Theater Dortmund im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht als Eigentümerin bleibt unberührt.
- 8.4 Das Theater Dortmund haftet nicht für Schäden und den Verlust eingebrachter Sachen. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein solcher Schaden durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Theater Dortmund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

9. Beginn der Wirksamkeit

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für das Theater Dortmund findet ab dem 01.01.2011 Anwendung. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 06.07.1977, zuletzt geändert 1994 und des Entgelttarifes in der Fassung vom 14.12.2006 (Ratssitzung).


Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Entgelttarif

Anlage 2

Ziffer	Mietobjekt	Bemerkung	Preis gemäß Entgelttarif 2010
1.0	Räumlichkeiten		
1.1	Opernhaus mit Bühne		3.050,00 €
1.2	Opernhaus vor dem eisernen Vorhang		2.400,00 €
1.3	Schauspielhaus mit Bühne		1.690,00 €
1.4	Schauspielhaus mit halber Bühne		1.350,00 €
1.5	Theater Sckellstraße		675,00 €
1.6	Studio		350,00 €
1.7	Foyer Opernhaus		1.350,00 €
1.8	Chorssaal	Bis zu 4 Std./ Tag	100,00 €
2.0	Musikinstrumente	Das Entgelt beträgt pro Nutzungsfall - ausschließlich Transport- und Stimmkosten -:	
2.1	Konzertflügel		742,50 €
2.2	Stutzflügel -211-		550,00 €
2.3	Stutzflügel -180-		275,00 €
2.4	Klavier		137,50 €
2.5	Celesta		137,50 €
2.6	Cembalo		275,00 €
	Musikinstrumente werden nur in den Theaterräumen zur Verfügung gestellt. Falls ein Transport innerhalb des Hauses erforderlich ist, regelt das Theater den Transport zu finanziellen Lasten des Benutzers.		
3.0	Ticketdienstleistungen		
3.1	Materialkosten - Druck	1 Satz Karten mit Aufdruck	100,00 €
3.2	Einstellung der Veranstaltung ins Ticketsystem	mit Hinterlegung von Preisen	180,00 €
3.3	Verkauf der Tickets über Theaterpersonal,	Internet, Besetzung der Abendkassen	240,00 €
4.0	Allgemeinkosten/Nebenkosten		
4.1	Opernhaus		
	Allgemeinkosten	(u.a. Strom, Heizung, Reinigung, Feuerwehr, Verwaltung, etc.)	4.790,00 €
	Nebenkosten		
	-Schließerinnen/ Hausmeister		660,00 €
	-Bühnenmeister		135,00 €
	-Beleuchtungsmeister		135,00 €
	-Betriebstechniker		275,00 €
	-Inspizient		90,00 €
4.2	Foyer Opernhaus		
	Allgemeinkosten		735,00 €
	Nebenkosten		
	-Schließerinnen/ Hausmeister		410,00 €
	-Betriebstechniker		275,00 €
4.3	Schauspielhaus		
	Allgemeinkosten		2.355,00 €
	Nebenkosten		
	-Schließerinnen/ Hausmeister		300,00 €
	-Bühnenmeister		135,00 €
	-Beleuchtungsmeister		135,00 €
	-Betriebstechniker		275,00 €
	-Inspizient		90,00 €

Anlage 2

4.4	Studio	
	Allgemeinkosten	350,00 €
	Nebenkosten	
	-Schließerinnen/ Hausmeister	190,00 €
	-Betriebstechniker	135,00 €
4.5	Theater Sckellstraße	
	Allgemeinkosten	1.250,00 €
	Nebenkosten	
	-Schließerinnen/ Hausmeister	190,00 €
	-Bühnenmeister	135,00 €
	-Betriebstechniker	135,00 €
4.6	Chorsaal	
	Allgemeinkosten	100,00 €
5.0	Zusätzliche Personalkosten	
	Zusätzlich benötigtes Personal im Bereich Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton etc. pro Stunde	80,00 €

Entgelte für Räumlichkeiten

2010

Ziffer	Mietobjekt	Kostenart	Entgelt
1	Opernhaus mit Bühne	Opernhaus	3.050,00 €
		Allgemeinkosten (u.a. Strom, Hgz., Reinigung, Feuerwehr, Verwaltung, etc.)	4.791,00 €
		Schließerinnen/ Hausmeister	660,00 €
		Bühnenmeister	132,00 €
		Beleuchtungsmeister	132,00 €
		Betriebstechniker	275,00 €
		Inspizient	90,00 €
		Gesamtpreis:	9.130,00 €
2	Opernhaus vor dem Eisernen Vorhang	Opernhaus	2.400,00 €
		Allgemeinkosten	4.791,00 €
		Schließerinnen/ Hausmeister	660,00 €
		Bühnenmeister	132,00 €
		Beleuchtungsmeister	132,00 €
		Betriebstechniker	275,00 €
		Inspizient	90,00 €
		Gesamtpreis:	8.480,00 €
3	Schauspielhaus mit Bühne	Schauspielhaus	1.690,00 €
		Allgemeinkosten	2.351,00 €
		Schließerinnen/ Hausmeister	300,00 €
		Bühnenmeister	132,00 €
		Beleuchtungsmeister	132,00 €
		Betriebstechniker	275,00 €
		Inspizient	90,00 €
		Gesamtpreis:	4.970,00 €
4	Schauspielhaus mit halber Bühne	Schauspielhaus	1.350,00 €
		Allgemeinkosten	2.351,00 €
		Schließerinnen/ Hausmeister	300,00 €
		Bühnenmeister	132,00 €
		Beleuchtungsmeister	132,00 €
		Betriebstechniker	275,00 €
		Inspizient	90,00 €
		Gesamtpreis:	4.630,00 €

5	Theater Sckellstraße	Theater Sckellstraße	675,00 €
		Allgemeinkosten	1.251,00 €
		Schließerinnen/ Hausmeister	190,00 €
		Bühnenmeister	132,00 €
		Betriebstechniker	132,00 €
	Gesamtpreis:		2.380,00 €
6	Studio	Studio	350,00 €
		Allgemeinkosten	348,00 €
		Schließerinnen/ Hausmeister	190,00 €
		Betriebstechniker	132,00 €
	Gesamtpreis:		1.020,00 €
7	Foyer Opernhaus	Foyer Opernhaus	1.350,00 €
		Allgemeinkosten	735,00 €
		Schließerinnen/ Hausmeister	410,00 €
		Betriebstechniker	275,00 €
	Gesamtpreis:		2.770,00 €
8	Chorsaal	Chorsaal	100,00 €
		Allgemeinkosten	100,00 €
	Gesamtpreis:		200,00 €
9	Operntreff	Operntreff	300,00
		Allgemeinkosten	200,00
	Gesamtpreis:		500,00
10	Cafeteria Schauspiel	Cafeteria	300,00
		Allgemeinkosten	200,00
	Gesamtpreis:		500,00